

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde –

Vom 03.06.2020

Die Peene Baugesellschaft mbH hat beim Bergamt Stralsund einen Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), für die Änderung einer planfestgestellten Kompensationsmaßnahme für den Kiessandtagebau Basedow Ost gestellt.

Die Peene Baugesellschaft mbH plant auf die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Nutzfläche nördlich des Tagebaues teilweise zu verzichten und stattdessen eine an bestehende Forstflächen anschließende Ackerfläche südlich des Tagebaues in gleicher Größe aufzuforsten.

Dieser geplante Flächentausch stellt eine Änderung eines planfestgestellten Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Planänderung bezieht sich nicht auf die Erstaufforstung, sondern allein auf den Flächentausch. Die aufzuforstenden Flächen sollen zukünftig südlich statt nördlich an den Tagebau grenzen. Das Verhältnis der flächigen Landschaftselemente von Acker- und Waldflächen ändert sich nicht. Lediglich die Lage ändert sich, wodurch ein besserer Verbund von forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Flächen erreicht wird. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter verändern sich dadurch nicht nachteilig, sondern nur deren Lage.

Geschützte Biotope werden nicht zerstört oder beschädigt. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Art und das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der vorhabenbedingten Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter wurden unter Berücksichtigung des aktuellen Zustandes der Lagerstätte als nicht erheblich betrachtet.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.